4. Verfahren

4.1 Antrags- und Bewilligungsbehörde

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das örtlich zuständige Amt für Ländliche Entwicklung (ALE).

4.2 Antragstellung

[1]Ergänzend zu den Ausführungen der RRL EU-Invest erfolgt die Antragstellung ausschließlich online, detaillierte Informationen zur Antragstellung sind im Internet-Förderwegweiser auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus und in den einschlägigen Merkblättern enthalten. [2]Bei der Antragstellung unterstützt das zuständige ALE.

4.3 Auswahlverfahren

[1]Es wird ein Auswahlverfahren gemäß den Vorgaben der RRL EU-Invest durchgeführt. [2]Die Auswahl erfolgt auf Grundlage einer Rangliste. [3]Sie basiert auf der erreichten Punktzahl, die aus den vom Antragsteller ausgewählten und vom ALE anerkannten Kriterien für das Projekt ermittelt wurde. [4]Alle Projekte, die die vorgegebene Mindestpunktzahl erreichen oder überschreiten, werden einer absteigend sortierten bayernweiten Reihung unterzogen. [5]Ausgewählt werden die Projekte mit den höchsten Punkten, bis die für die jeweilige Auswahlrunde vorgegebenen Fördermittel ausgeschöpft sind. [6]Anträge, die die Fördervoraussetzungen nicht erfüllen, die vorgegebene Mindestpunktzahl nicht erreichen oder wegen der ausgeschöpften Fördermittel nicht berücksichtigt werden können, werden abgelehnt. [7]Die Gemeinden können dann innerhalb eines späteren Antragszeitraums in eventuell abgeänderter Form einen neuen Antrag stellen.

4.4 Bewilligung, Auszahlung und Verwendungsnachweis

[1]Für das weitere Verfahren gelten die Vorgaben der RRL EU-Invest. [2]Vorschüsse sind nicht zulässig.